

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## § 28 SGB II - Bedarfe für Bildung und Teilhabe -

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## § 29 SGB II - Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## § 34 SGB XII - Bedarfe für Bildung und Teilhabe –

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 6 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

(2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## § 34a SGB XII - Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe –

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt.

(3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(5) Im begründeten Einzelfall kann der zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## § 6b BKGG - Leistungen für Bildung und Teilhabe -

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechnete Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechnete Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeines.....	6
Leistungen für Bildung.....	9
1. Schulausflüge, Mehrtägige Klassenfahrten, Ausflüge v. Kindertageseinrichtungen .....	9
2. Schulbedarf .....	11
3. Schülerbeförderung.....	13
4. Ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfeunterricht) .....	16
5. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung.....	20
Leistungen für Teilhabe.....	23
Übergangsregelungen.....	25
Vordrucke .....	28

## Allgemeines

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Es ist das „**Hinwirkungsgebot**“ zu beachten. Danach wirken die Leistungsträger darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II, § 11 SGB XII).

## Leistungsarten

### Leistungen für Bildung

1. Schulausflüge / Mehrtägige Klassenfahrten / Ausflüge von Kindertageseinrichtungen
2. Schulbedarf
3. Schülerbeförderungskosten
4. Ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfeunterricht)
5. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung

### Leistungen für Teilhabe

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## Antragserfordernis

Für die Übernahme des Bildungs- und Leistungspaketes ist – unabhängig vom eigentlichen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem WoGG, dem BKGG - ein gesonderter Antrag erforderlich.

Eine Ausnahme bildet für die Bereiche SGB II und SGB XII der Schulbedarf, dieser wird automatisch gewährt.

## Anspruchsberechtigte

Grundvoraussetzung ist der Bezug von Leistungen nach den oben genannten Gesetzen.

SGB II:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld

Hinweis: Personen, die unter die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II fallen, sind auch von den Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeschlossen, § 7 Abs. 6 ist jedoch zu beachten.

SGB XII:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel)

WoGG:

- Wohngeld

BKGG:

- Kindergeldzuschlag

Anspruchsberechtigt auf Leistungen für Bildung sind Kinder und Jugendliche, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind.
- in einer Kindertageseinrichtung (= vorschulische Einrichtungen, die nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) als Tageseinrichtungen für Kinder gefördert werden und eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen) oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende Schule (§ 10 Schulgesetz NRW)
  - o Grundschulen
  - o Hauptschulen
  - o Realschulen
  - o Gesamtschulen
  - o Gymnasien
  - o Berufskollegs
  - o die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien und der Gesamtschulen
  - o Förderschulen
  - o Abendrealschule und
  - o Abendgymnasium

oder berufsbildende Schule

- o Berufsschulen (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und
- o Berufsgrundbildungsjahr),

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

- Berufsaufbauschulen,
- Berufsfachschulen,
- Fachoberschulen,
- das Fachgymnasium/ berufliche Gymnasium,
- die Berufsoberschule,
- die Fachschule,
- die Fachakademie; einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens

besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Anspruchsberechtigt auf Leistungen zur Teilhabe sind Kinder und Jugendliche, die:

- noch nicht volljährig, d. h. unter 18 Jahre sind.

## Bewilligungszeitraum

Die Hilfen sind längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungsabschnitts der (laufenden) Leistungen zu gewähren, im SGB XII längstens bis Ende des Schul- bzw. Schulhalbjahres. Bei Bedarf sind Folgeanträge zu stellen.

## Erbringung der Leistungen

Mit Ausnahme der Leistungen für den Schulbedarf und der Schülerbeförderungskosten sind alle Leistungen per Direktzahlung an den Leistungserbringer zu zahlen.

## Bescheiderteilung

Dem Berechtigten ist ein Bescheid über die Gewährung der beantragten Leistung zu erteilen.

Ausnahmen: Bei Leistungen für ein „Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung“. Durch die Direktzahlung gilt die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II, § 34a Abs. 4 Satz 1 SGB XII).



# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## LEISTUNGEN FÜR BILDUNG

### 1. Schulausflüge / Mehrtägige Klassenfahrten / Ausflüge v. Kindertageseinrichtungen

#### Allgemeines

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, oder -krippe) besuchen, werden die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)fahrten anerkannt. Klassenfahrten müssen den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen (Bestätigung erfolgt durch die Schule auf dem Antragsformular).

#### Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule (s. o.) besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kindern, die eine Kindertageseinrichtung (s. o.) besuchen.

#### Höhe der Leistungen

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, die im Bewilligungszeitraum stattfinden, im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Voraussetzung bei mehrtägigen Klassenfahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind. Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen ist.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose) werden nicht übernommen.

#### Antragsverfahren

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten oder Ausflüge de Kindertageseinrichtungen müssen für jedes Kind gesondert und rechtzeitig beantragt werden.

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

Bei **Ausflügen** können die Kosten auch nachträglich abgerechnet werden (z. B. bei kurzfristig angesetzten Tagesausflügen). Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung über die Teilnahme und die Höhe der Kosten.

Bei **mehrtägigen (Klassen-) fahrten** muss der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Dem Antrag ist eine Erklärung der Schule beizulegen, wie hoch die Kosten sind und welches Konto für die Erstattung vorgesehen ist. Nach Vorlage der Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung wird der zu zahlende Betrag direkt auf das von der Schule oder der Kindertageseinrichtung benannte Konto überwiesen.

Werden durch die Schule mehrere Klassenfahrten in einem Jahr organisiert, können auch diese erstattet werden. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

## Leistungsgewährung/Zahlbarmachung/Bescheiderteilung

Dem Antragsteller ist ein Bescheid über die Leistungsgewährung zu übersenden.

Der Schule/Kindertageseinrichtung ist eine Mitteilung über die Kostenübernahme zu übersenden.

Die Kostenübernahme erfolgt durch Direktzahlung auf ein von der Schule / Kindertageseinrichtung benanntes Konto.

## Verfügbare Vordrucke:

- Bescheinigung der Schule, der Kindertageseinrichtung über den Ausflug, eine mehrtägige Klassenfahrt
- Bescheinigung über die Kostenübernahme Klassenfahrt, Ausflug
- Bewilligungsbescheid Klassenfahrt, Ausflug

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## 2. Schulbedarf

### Allgemeines

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro.

Der Anspruch ist für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II / XII nicht antragsabhängig!

Der Bedarf wird erstmals zum 01. August 2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II).

### Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule (s. o.) besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.

Berufschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### Inhalt der Leistungen

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien.

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus dem monatlichen Einkommen (im SGB II/XII aus der Regelleistung) zu bestreiten.

### Höhe der Leistungen

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres wird ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt:

- zum 1. August in Höhe von **70 Euro** und
- zum 1. Februar in Höhe von **30 Euro**.

### Antragsverfahren

Im SGB II/XII ist neben dem Grundantrag kein zusätzlicher Antrag erforderlich.

Für Bezieher von Wohngeld und Kindergeldzuschlag ist eine separate Antragstellung erforderlich.

# **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## **Leistungsgewährung/Zahlbarmachung/Bescheiderteilung**

Dem Antragsteller ist ein Bescheid über die Leistungsgewährung zu übersenden.  
Die Leistung erfolgt durch Geldleistung an den Berechtigten.

## **Verfügbare Vordrucke**

- Bewilligungsbescheid Schulbedarf (für BKGG)

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## 3. Schülerbeförderungskosten

### Allgemeines

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

### Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule (s. o.) besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch die Schule nachzuweisen.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind.

Grundsätzlich muss die günstigste Fahrmöglichkeit genutzt werden.

In Nordrhein-Westfalen werden notwendige Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor.

### **Auszug aus der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO)**

#### **§ 5 Notwendigkeit**

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.

(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

(3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichem Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulwegs aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

#### **§ 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen**

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

(1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

Nach der Verordnung werden unter Berücksichtigung eines Eigenanteils Fahrtkosten durch den Schulträger übernommen, sofern diese notwendig sind (Schokoticket). Das ist der Fall, wenn der Schulweg

1. mehr als 2 Kilometer (Grundschüler),
2. mehr als 3,5 Kilometer (Sekundarstufe I) oder
3. mehr als 5 Kilometer (Sekundarstufe II)

beträgt.

Die Höhe des Eigenanteil für das Schokoticket beträgt 11,60 EUR für das erste anspruchsberechtigte Kind, 6,00 EUR für das zweite anspruchsberechtigte Kind und ab dem dritten Kind 0,00 EUR. Der Eigenanteil deckt die Fahrten außerhalb des Schulbesuchs ab (Privatfahrten).

Empfänger/innen von Leistungen nach SGB II und SGB XII werden bei entsprechender Nachweisführung von dem Eigenanteil befreit!

Empfänger/innen von Leistungen nach dem BKGG und dem WoGG haben nach § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG einen Eigenanteil i. H. der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes zu tragen.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	11,79 EUR
Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	14,00 EUR
Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,62 EUR

Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben sind höher als die Eigenanteile nach der Schülerfahrtkostenverordnung. Folglich sind **keine Fahrtkosten nach § 28 Abs 4 SGB II i. V. m. § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG** zu gewähren!

**Besteht kein Anspruch nach der Schulfahrtkostenverordnung (z.B. wegen einer zu geringen Entfernung von Wohnort zur Schule), besteht auch kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGG, WoGG.**

## Antragsverfahren

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## SGB II / SGB XII

Grundsätzlich sind Anträge mit Hinweis auf die bestehenden vorrangigen Ansprüche abzulehnen, Antragsteller sind (zur Prüfung der vorrangigen Ansprüche) an die Schule bzw. den Bereich 1-4-30 Allgemeine Schulangelegenheiten, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen zu verweisen.

## BKGG

Anträge von Beziehern von Wohngeld und Kindergeldzuschlag auf Übernahme von Eigenanteilen am Schokoticket sind bei bestehenden vorrangigen Ansprüchen mit Hinweis auf die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben abzulehnen.

Anträge sind mit Hinweis auf die bestehenden vorrangigen Ansprüche abzulehnen, Antragsteller sind (zur Prüfung der vorrangigen Ansprüche) an die Schule bzw. den Bereich 1-4-30 Allgemeine Schulangelegenheiten, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen zu verweisen.

## **Leistungsgewährung/Zahlbarmachung/Bescheiderteilung**

Dem Antragsteller ist ein Bescheid über die Leistungsgewährung zu übersenden. Die Zahlung erfolgt durch Geldleistung an den Berechtigten.

## **Verfügbare Vordrucke**

- Bewilligungsbescheid Schülerbeförderungskosten
- Ablehnungsbescheid Schülerbeförderungskosten

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## 4. Ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfeunterricht)

### Allgemeines

Um die Lernziele in der Schule zu erreichen, können Schülerinnen und Schülern eine zusätzliche Unterstützung in Form einer ergänzenden Lernförderung beantragen. Voraussetzung ist, dass in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist.

Grundsätzlich ist die Schule nach dem Schulgesetz NRW verpflichtet,

- den Unterricht so zu gestalten und Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist.
- Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I eine individuelle Lern- und Förderempfehlung zu geben, wenn deren Versetzung gefährdet ist.
- die Möglichkeit zu schaffen, an schulischen Förderangeboten teilzunehmen mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern, erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben.

### Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und anspruchsbegründende Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

- Schülerinnen und Schüler
- Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

### Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### **Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung**

Das Schulgesetz (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen



# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher die Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

## Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen.

Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium), die Verbesserung des Notenschnitts oder eine bloße Verbesserung um Notenstufen.

Es ist zu beachten, dass § 35a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig ist. Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist. Die Antragsteller/in willigt ein, dass das Jugendamt auf Anfrage des Jobcenters Auskunft erteilt.

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag bereits 35, 25 oder 15 Stunden pauschal bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 35 Stunden erreicht wird. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden möglich.

## Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist. Zum Klassenziel gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## **Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule mittels des unten aufgeführten Vordrucks erbracht!**

Darüber hinaus bestätigt die Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird. und kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist.

### **Besondere Einzelfälle**

In Einzelfällen ist auch außerhalb des „harten“ Kriterienkataloges eine Leistungsgewährung möglich.

- Ein solcher Einzelfall liegt vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächst höhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- Ein weiterer Einzelfall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass Leistungen nach dem SGB VIII (§§ 27 ff., 35a) gegenüber dem SGB II vorrangig sind.

### **Geeignetheit der Lernförderung**

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.).

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot.

Wünsche der Antragsteller/in sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Es sollte sich nach Möglichkeit nicht um eine Person eines kommerziellen Anbieters handeln (Nachhilfeinstitut).

### **Antragstellung, Verfahren, Unterlagen**

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden. Dem Erstantrag beizulegen ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest.

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in.

## Entscheidung

Unabhängig von der vorstehenden Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Lernförderung eindeutig beim Leistungsträger. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung.

Auf diesen Grundlagen entscheidet die persönliche Ansprechperson über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung **auf der Basis der Stellungnahme der Schule**.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind.

## Höhe der Förderung

Erstattet werden die tatsächlichen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. je nach der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden. Nachstehender Kostenrahmen sollte nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

ältere Schülerinnen/Schüler Studentinnen/Studenten	5 bis 15 EUR je Stunde *
für den Lehrerberuf ausgebildete Personen	20 bis 30 EUR je Stunde *
kommerzielle Nachhilfeanbieter	10 bis 25 Euro je Stunde

\* in der Regel 45 Minuten = Schulstunde

## Leistungsgewährung/Zahlbarmachung/Bescheiderteilung

Dem Antragsteller ist ein Bescheid über die Leistungsgewährung zu übersenden. Die Leistung erfolgt durch Direktzahlung an den Anbieter.

## Verfügbare Vordrucke

- Zusatzfragebogen Lernförderung
- Bewilligungsbescheid Lernförderung
- Ablehnungsbescheid Lernförderung

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## 5. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, oder -krippe) besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen, die den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für die Mittagsverpflegung übersteigen. Ein Schulmittagessen dient konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme, sondern besitzt auch eine sozialintegrative Funktion. Sinn der Regelung ist, dass Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen angewiesen sind, nicht von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden. Sinngemäß gilt dieses auch für Kinder in Kindertageseinrichtungen.

### Bis 31.07.2011

Für die Zeit bis zum 31. Juli 2011 ist zu prüfen, ob Schülerinnen und Schüler in offenen und gebundenen Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I bereits nach dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ eine insoweit vorrangige Unterstützung erhalten. **Anspruchsberechtigt auf die Leistungen des Landes sind Empfänger/innen von Leistungen u. a. nach dem SGB II, SGB XII und dem BKGG, nicht nach dem WoGG!**

### **Anspruchsberechtigte**

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Kindertagesstätte, oder -krippe)

Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen,

### **Leistungshöhe**

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt. Zur Vermeidung von Härten kann die Leistung auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung durch Tagesmütter etc. erfolgt.

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), wird nicht bezuschusst.

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser zusätzlichen Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen.

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil vom Berechtigten** zu tragen.

Die Höhe des Eigenanteils ist in § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) geregelt. Je Schultag ist für das Mittagessen ein Eigenanteil von **einem Euro** anzusetzen.

Dies gilt für den Besuch von Kindertageseinrichtungen entsprechend (§ 9 Satz 2 Regelbedarfsermittlungsgesetz).

## Sonderregelung Mittagsverpflegung in Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)

Eine besondere Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern nach dem Unterricht einen Hort besuchen. Ein Hort ist eine vom Jugendamt anerkannte Einrichtung der Kirche oder eines Wohlfahrtsverbandes (z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt), die außerhalb der Schule ein eigenständiges Ganztagsangebot durchführt. Die Leistung wird in Horten nur bis zum 31.12.2013 gewährt.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben auch Kinder, die einen Hort besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommen Mittagessen.

Aktuell gibt es in Oberhausen keinen Hort.

## Antragstellung, Verfahren

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung muss für jedes Kind vorab **gesondert beantragt werden**. Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und das Kind daran teilnimmt.

In der Schule wird die Mittagsverpflegung nicht von der Schule (Kindergarten, Kindertagesstätte, oder -krippe) selbst organisiert. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind z.B. ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer).

## Leistungsgewährung/Zahlbarmachung/Bescheiderteilung

### Schulen

Eine Bescheiderteilung an den Berechtigten ist entbehrlich. Durch die Direktzahlung an den Leistungsanbieter gilt die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II, § 34a Abs. 4 Satz 1 SGB XII).

Der Leistungsfall ist in die entsprechende Excel-Liste (Berechtigte der jeweiligen Schule) einzutragen. Die Schule bestätigt auf der Liste die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung und die Nettokosten (Kosten abzüglich des Eigenanteils) des in Anspruch genommenen Mittagessens.

SGB II, BKGG, WoGG: Die Kosten werden dem Leistungserbringer in einer Sammelanweisung angewiesen.

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

SGB XII: Die Kosten werden dem Leistungserbringer in Einzelanweisungen angewiesen.

## **Kindertageseinrichtungen**

### Städtische Einrichtungen

Eine Bescheiderteilung an den Berechtigten ist entbehrlich. Durch die Direktzahlung an den Leistungsanbieter gilt die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II, § 34a Abs. 4 Satz 1 SGB XII).

Der Leistungsfall ist in die entsprechende Excel-Liste (Berechtigte der jeweiligen Kindertageseinrichtung) einzutragen. Die Liste ist dem Bereich 3-1 Kinderpädagogischer Dienst zuzuleiten. Der Kinderpädagogische Dienst bestätigt auf der Liste die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung und die Nettokosten (Kosten abzüglich des Eigenanteils) des in Anspruch genommenen Mittagessens.

SGB II, BKGG, WoGG: Die Kosten werden dem Leistungserbringer in einer Sammelanweisung angewiesen.

SGB XII: Die Kosten werden dem Leistungserbringer in Einzelanweisungen angewiesen.

### Konfessionelle Einrichtungen

Eine Bescheiderteilung an den Berechtigten ist entbehrlich. Durch die Direktzahlung an den Leistungsanbieter gilt die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II, § 34a Abs. 4 Satz 1 SGB XII).

**Verfahren: in Arbeit**

## **Vordrucke**

- Ablehnungsbescheid gemeinschaftliches Mittagessen

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## LEISTUNGEN FÜR TEILHABE

### Allgemeines

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Hierdurch sollen sie verstärkt in bestehende **Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen** integriert werden.

### Anspruchsberechtigte

- **Kinder und Jugendliche**, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

### Höhe der Leistungen

10 Euro monatlich für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum (SGB II maximal 60 EUR, SGB XII, BKGG maximal 120 EUR) in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme kann (für den Bewilligungszeitraum) im Voraus erfolgen.

Die Förderung ist nicht auf eine Aktivität beschränkt, die Inanspruchnahme kann in Teilbeträgen erfolgen (Budgetierung). Im Verwaltungsvorgang muss der Einsatz der Förderung nachvollziehbar sein.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen).

### Die Aufzählung ist abschließend.

Es sollen Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalten ab.

Die Leistung kann sowohl von (externen) geeigneten vorhandenen Anbietern als auch zur Wahrnehmung eigener kommunaler Angebote (z.B. Ferienspiele des Jugendamtes Oberhausen) eingesetzt werden.

Bei Dritten muss es sich um geeignete Anbieter handeln. Vereine, die dem Stadtsportbund angeschlossen sind, sind als geeignet einzustufen. Vereine, die in das Vereinsverzeichnis der Stadt Oberhausen eingetragen sind können über den Link [http://www9.oberhausen.de/Vereinsverzeichnis\\_bf/](http://www9.oberhausen.de/Vereinsverzeichnis_bf/) abgefragt werden.

Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden sowie Sekten sind nicht geeignet.

## Antragstellung, Verfahren

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe muss für jedes Kind **gesondert beantragt werden**. Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen – möglichst vor Beginn des Zeitraumes, in dem das Kind die Leistung nutzen möchte.

Vorzulegen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen (Anmeldebescheinigung, ein Beleg für den erforderlichen Beitrag o.ä.).

## Leistungsgewährung/Zahlbarmachung/Bescheiderteilung

Dem Antragsteller ist ein Bescheid über die Leistungsgewährung zu übersenden. Die Leistung erfolgt per Direktzahlung an den Leistungsanbieter.

## Verfügbare Vordrucke

- Zusatzfragebogen Teilhabe
- Bewilligungsbescheid Teilhabe
- Ablehnungsbescheid Teilhabe



# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## § 77 SGB II – Absatz 7 bis 11 ÜBERGANGSREGELUNGEN

(7) Der Bedarf nach § 28 Absatz 3 wird erstmals zum 1. August 2011 anerkannt.

(8) Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4 bis 7 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 bis zum 30. April 2011 beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 als zum 1. Januar 2011 gestellt.

(9) Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 sind für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen zur Deckung der in Satz 1 genannten Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.

(10) Auf Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, an denen Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 1. Januar bis zum 29. März 2011 teilgenommen haben, ist § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 bis 4 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung anstelle des § 19 Absatz 3 Satz 3 und des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 anzuwenden.

(11) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Absatz 6 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt. Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abweichend von § 28 Absatz 7 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 in Höhe von monatlich 10 Euro berücksichtigt. Die entstehenden Mehraufwendungen nach den Sätzen 1 und 2 werden abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Geldleistung gedeckt. Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 28 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen.

## § 20 BKGG - Anwendungsvorschrift –

(8) Abweichend von § 9 Absatz 3 können die Leistungen nach § 6b vom 1. Januar bis 31. Mai 2011 bei der nach § 13 Absatz 1 zuständigen Familienkasse beantragt werden. Die Familienkasse, bei der die leistungsberechtigte Person den Antrag stellt, leitet den Antrag an die nach § 13 Absatz 4 bestimmte Stelle weiter. § 77 Absatz 7, 9 und 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass die abweichende Leistungserbringung bis zum 31. Mai 2011 erfolgt. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten nach § 6b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2011 durch Geldleistung erbracht.

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## Besonderheiten zur Antragstellung bzw. zum Beginn des Anspruches

### ➤ § 77 Abs. 7 SGB II Schulbedarfspaket

Bedarfe nach § 28 Abs. 3 SGB II werden erstmals zum 01.08.2011 anerkannt. Das bedeutet, dass die gesetzliche Leistungshöhe für 2011 nur anteilig gewährt werden kann.

### ➤ § 77 Abs. 8 SGB II Schulausflüge, Klassenfahrten Schülerbeförderungskosten Lernförderung Mittagsverpflegung Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Werden Leistungen für Bedarfe in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 **bis zum 30.04.2011** beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt. Dies bedeutet, dass insoweit auch eine rückwirkende Leistungsgewährung in Betracht kommt.

### ➤ § 77 Abs. 9 SGB II Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen (nicht: Klassenfahrten) Lernförderung

Leistungen für die genannten Bedarfe sind für den Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2011 als Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind.

Bei Nachweis bereits entstandener Aufwendungen werden diese durch Geldleistungen an die leistungsberechtigte Person erbracht.

Für Empfänger/innen von Wohngeld und Kindergeldzuschlag kann eine rückwirkende Antragstellung bis zum 31.05.2011 erfolgen (§ 20 Abs. 8 BKGG).

### ➤ § 77 Abs. 10 SGB II Klassenfahrten in Schulen

Bei Teilnahme an Klassenfahrten in Schulen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, die in der Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 durchgeführt worden sind, werden die bis 31.12.2010 geltenden früheren Vorschriften zu Klassenfahrten (§ 23 SGB II a.F.) und nicht die „neuen“ Vorschriften des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 19 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II) angewendet.

Für Empfänger/innen von Wohngeld und Kindergeldzuschlag werden Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten/Ausflüge der Kindertageseinrichtung nach § 6b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2011 durch Geldleistung erbracht (§ 20 Abs. 8 BKGG).

## ➤ § 77 Abs. 11 SGB II Mittagsverpflegung Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für

- Schülerinnen und Schüler in Schulen, in denen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird und für
- Kinder in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen, in denen gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird,

werden für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Abs. 6 SGB II in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt, sofern sie nachweislich in diesem Zeitraum an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen haben.

Für Empfänger/innen von Wohngeld und Kindergeldzuschlag kann eine rückwirkende Antragstellung bis zum 31.05.2011 erfolgen (§ 20 Abs. 8 BKGG).

Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden diese Leistungen durch Geldleistung an die Leistungsberechtigten gedeckt.

Die vom Gesetz geforderte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist im Falle der Leistungen nach § 77 SGB II nicht erforderlich.

Für die Erbringung der Leistung ist es erforderlich, dass durch die Schule/die Kindertageseinrichtung bestätigt wird, dass eine Teilnahme an der Mittagsverpflegung (unabhängig von der Anzahl der eingenommenen Mittagessen) erfolgte.

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 als Geldleistung erbracht. Voraussetzung ist der Nachweis des Anbieters über die Teilnahme.

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG)

Stand: 28.04.2011

## Vordrucke:

- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Bescheinigung der Schule über die Klassenfahrt, Ausflug
- Bescheinigung über die Kostenübernahme Klassenfahrt, Ausflug
- Bewilligungsbescheid Klassenfahrt, Ausflug
- Bewilligungsbescheid Schulbedarf
- Bewilligungsbescheid Schülerbeförderungskosten
- Ablehnungsbescheid Schülerbeförderungskosten
- Zusatzfragebogen Lernförderung
- Bewilligungsbescheid Lernförderung
- Ablehnungsbescheid Lernförderung
- Ablehnungsbescheid gemeinschaftliches Mittagessen
- Zusatzfragebogen Teilhabeleistungen
- Bewilligungsbescheid Teilhabeleistungen
- Ablehnungsbescheid Teilhabeleistungen